

H. GERRY TANNEN LL.M. (USA)
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

- Anwälte – Notar – Law Office -

Kurfürstendamm 178/179

10707 Berlin

Tel (030) 88 55 44 44 - Fax (030) 88 55 44 33

Tannen & Senkel Kurfürstendamm 178, 10707 Berlin

H. Gerry Tannen, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Attorney-at-Law, New York

Stefan Senkel
Rechtsanwalt

tannen@t-online.de
www.gerrytannen.com
Dresdner Bank 03 730 888 00
BLZ 100 800 00
Str. Nr: 11/24/554/62131
USt-IdNr. DE173194466

in Kooperation mit
Kathrin Söhnel, Dipl. oec.
Steuerberaterin
Dorotheastraße 4 10318 Berlin
Tel (030) 50 96 97 10
Fax (030) 50 96 97 22
ksoehnel.stb@t-online.de
www.stbsoehnel.de

und in Kooperation mit
Kenji Yamaguchi, MBA, LL.M.
Attorney-at-Law, New York
488 Madison Avenue, Suite 1100
New York, N.Y. 10022 USA
Tel (212) 764-6714
Fax (212) 921-143

PRESSEERKLÄRUNG

Donnerstag, 1. September 2005 Zeit: 16:41

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Anlage: Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 16.08.2005

Bundesarbeitsgericht (BAG)
erkennt Bedeutung eines umfassenden Nichtraucher-schutzes an.
Revision gegen negatives Urteil des LAG Berlin zugelassen
(BAG, Beschluss vom 16.08.05, AZ 9 AZN 440/05).

Der Kläger arbeitet seit 1992 – unter Tage – bei den Berliner Nahverkehrsbetrieben (BVG) im U-Bahnbereich. Er ist Nichtraucher. Er verlangt von seinem Arbeitgeber einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz. Kein Problem, sollte man meinen. Denn in der Berliner U-Bahn dürfen schließlich die Fahrgäste seit einiger Zeit in den öffentlich zugänglichen Bahnhofsbereichen auch nicht mehr rauchen.

In den auf den Bahnhöfen eingerichteten Dienst- und Mitarbeiteräumen besteht allerdings kein Rauchverbot. Wie das? Wohin mit dem Rauch? Nun, der wird mit teuren Abluftanlagen von tief unter der Erde abgesaugt! Die BVG sagt, das reiche.

Wir haben die Örtlichkeit besucht und festgestellt: Trotz eingesetzter Technik riecht, besser stinkt es unter Tage. Wer kann es dem Kläger verdenken, dass er sich dagegen wehrt, im Rauchgestank der Kollegen arbeiten zu müssen. Er klagte auf einen absolut rauchfreien Arbeitsplatz.

Wie die Medien bereits berichteten (u.a. dpa Pressemitteilung; F.A.Z. net vom 08.07.2005; Handelsblatt vom 11.07.2005;

Betriebsberater Heft 28/29 vom 07.07.2005, Seite 1576 u.a.), hatte das Arbeitsgericht Berlin die Klage abgewiesen (Urteil vom 07.10.2004, Az 60 Ca 3966/04). Die eingelegte Berufung hatte das Landesarbeitsgericht Berlin zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 18.03.2005, Az 6 Sa 2585/04).

Wir haben soeben erfahren:

Die hiergegen vom Kläger beim BAG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg!

I.

Das BAG führt in seinem Beschluss u.a. aus:

„Der Kläger hat zutreffend dargelegt, dass der Rechtsstreit eine [...] klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung aufwirft.

[...]

Das Landesarbeitsgericht Berlin differenziert in seiner Entscheidung zwischen dem nach seiner Auffassung durch § 5 ArbStättV bezweckten Gesundheitsschutz und grenzte hiervon die Belästigung durch unangenehm riechenden Tabakrauch ab. Ob § 5 ArbStättV eine solche Unterscheidung trägt, ist höchstrichterlich nicht geklärt.“

II.

Die Rechtsanwälte des Klägers sind zuversichtlich, dass das Bundesarbeitsgericht die Frage im Sinne des Klägers und damit des umfassenden Nichtraucherschutzes beantwortet. Alle Arbeitnehmer hätten dann einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz, an dem für die Sinnesorgane kein Rauch wahrnehmbar ist, also nicht zu schmecken, nicht zu sehen und nicht zu riechen ist (so auch BAG 9 AZR 84/97).

Weitere Informationen und Kopien der genannten Entscheidungen und der Nichtzulassungsbeschwerde geben

Rechtsanwälte Tannen und Senkel
Kurfürstendamm 178/179
10707 Berlin

tannen@t-online.de

Abschrift

BUNDESARBEITSGERICHT



9 AZN 440/05
6 Sa 2585/04
Landesarbeitsgericht
Berlin

BESCHLUSS

In Sachen

M. W. G. [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Senkel in Kanzlei Tannen & Senkel,
Kurfürstendamm 178, 10707 Berlin,

gegen

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Vorstand Dr. Hans-H. Dubenkropp, Potsdamer Straße 180, 10773 Berlin,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Timmermann, Hubertusallee 16,
14193 Berlin,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. August 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Düwell, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Reinecke, den Richter am Bundesarbeitsgericht Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Otto und Benrath beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. März 2005 - 6 Sa 2585/04 - wird für den Kläger zugelassen.

Gründe

I. Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz.

Der Kläger ist seit 1992 bei den beklagten Nahverkehrsbetrieben im U-Bahnbereich beschäftigt. Er wurde als Zugabfertiger eingestellt. Ab Juni 1998 setzte ihn die Beklagte als Zugprüfer ein. Im August 2004 übertrug sie ihm gegen seinen Willen die Aufgaben eines Zugführers. Über die vom Kläger hiergegen erhobene Klage ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Der Kläger ist Nichtraucher. Er hat die Auffassung vertreten, er habe gegen die Beklagte Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz. Seine Beschäftigung dürfe daher nur in Räumen, in denen weder in seiner Anwesenheit geraucht werde noch außerhalb seiner Arbeitszeit erfolgen. Tabakrauch dürfe auch nicht zu riechen sein. Insoweit ist unstrittig, dass in den auf den Bahnhöfen eingerichteten Zugprüferräumen anders als für die öffentlich zugänglichen Bahnhofsbereiche kein Rauchverbot besteht.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm einen (auch während seiner Nichtdienstzeiten) tabakrauchfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, § 618 Abs. 1 BGB iVm. § 5 ArbStättV dienen dem Schutz der nichtrauchenden Arbeitnehmer als sogenannte Passivraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch. Nicht geschützt sei das Bedürfnis, nicht dem unangenehmen Geruch ausgesetzt zu sein, der auch nach dem Lüften zuvor gerauchter Räume längere Zeit hängen bleibe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die er ua. auf die grundsätzliche Bedeutung entscheidungserheblicher Rechtsfragen stützt.

II. Die Beschwerde ist begründet.

Der Kläger hat zutreffend dargelegt, dass der Rechtsstreit eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung aufwirft. Angesprochen ist der Inhalt der sich für den Arbeitgeber aus § 5 ArbStättV

ergebenden Verpflichtung zum Nichtraucherschutz. Ausgehend vom Klageantrag des Klägers stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer aus der Vorschrift (iVm. § 618 Abs. 1 BGB) einen Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz verstanden als einen Arbeitsplatz, an dem Tabakrauch nicht zu riechen ist, herleiten kann. Nach dem Inhalt der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist die Beantwortung dieser Frage entscheidungserheblich. Das Berufungsgericht differenziert zwischen dem nach seiner Auffassung durch § 5 ArbStättV bezweckten Gesundheitsschutz und grenzt hiervon die Belästigung durch unangenehm riechenden Tabakrauch ab. Ob § 5 ArbStättV eine solche Unterscheidung trägt, ist höchstrichterlich nicht geklärt. Die bisherigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Nichtraucherschutz betreffen § 5 ArbStättV in der bis zum 24. August 2004 geltenden Fassung. Mit der Auslegung von § 5 ArbStättV nF. und der Vorgängervorschrift des § 3a ArbStättV hat sich das Bundesarbeitsgericht bisher nicht befasst.

III. Das Beschwerdeverfahren wird nunmehr als Revisionsverfahren fortgesetzt. Mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Revisionsbegründungsfrist (§ 72a Abs. 6 ArbGG).

↓
10.05

Düwell Böck Reinecke

Benrat Otto